

Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (GO)

vom xxx

Genehmigungsinstanz:
Urne

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
1. Januar 2022

SR.-Nr.:
100

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Gemeindeart und Organisation	4
Art. 3 Bezeichnung des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands	4
II. Die Stimmberechtigten	4
A. Politische Rechte.....	4
Art. 4 Wählbarkeit.....	4
B. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5 Urnenwahlen.....	4
Art. 6 Wahlverfahren	4
C. Initiative und Referendum.....	4
Art. 7 Volksinitiative.....	4
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
Art. 10 Petitionen.....	5
Art. 11 Jugendvorstoss.....	5
III. Parlament	5
Art. 12 Zusammensetzung	5
Art. 13 Wahlbefugnisse.....	6
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 15 Planungsbefugnisse.....	6
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
Art. 17 Finanzbefugnisse.....	7
IV. Behörden	7
A. Stadtrat	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 22 Finanzbefugnisse.....	9
Art. 23 Unterstellte Kommissionen	9
B. Schulpflege	10
Art. 24 Zusammensetzung	10
Art. 25 Aufgaben	10
Art. 26 Anträge an das Parlament.....	10
Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	10
Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11

Art. 30	Finanzbefugnisse.....	11
Art. 31	Aufgabenübertragung an Stadtangestellte.....	11
Art. 32	Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege	11
Art. 33	Schulleitung.....	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 34	Aufhebung früherer Erlasse	12
Art. 35	Übergangsbestimmungen.....	12
Art. 36	Inkrafttreten.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart und Organisation	Art. 2 ¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
Bezeichnung des Gemeindeparklaments und des Gemeindevorstands	Art. 3 In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparklament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Wählbarkeit	Art. 4 Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
-------------	---

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen	Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: a) die Mitglieder des Parlaments, b) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen, c) die Mitglieder der Schulpflege, d) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.
-------------	---

Wahlverfahren	Art. 6 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.
---------------	--

C. Initiative und Referendum

Volksinitiative	Art. 7 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
-----------------	---

- Obligatorisches Referendum Art. 8
- Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.

- Fakultatives Referendum Art. 9
- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
- ² Eine Urnenabstimmung können verlangen:
1. 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

- Petitionen Art. 10
- Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

- Jugendvorstoss Art. 11
- ¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizerbürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.
- ² Pro Kalenderjahr können maximal sechs Jugendvorstösse eingereicht werden.

III. Parlament

- Zusammensetzung Art. 12
- Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.

Wahlbefugnisse	<p>Art. 13</p> <p>Das Parlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission, 3. die Mitglieder der Steuerkommission.
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 14</p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 7. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen.
Planungsbefugnisse	<p>Art. 15</p> <p>Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 16</p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen und parlamentarischer Vorstösse, 4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 5. Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitliche Befugnisse abgibt, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind, 8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 9. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats, 10. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke.

Finanzbefugnisse

Art. 17

Das Parlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,
3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 500'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften ab Fr. 5'000'000,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 500'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
11. die Genehmigung der Jahresrechnung,
12. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

IV. Behörden

A. Stadtrat

Zusammensetzung

Art. 18

¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 19

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
2. ernennt und wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,
 - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. ernennt oder stellt an das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 20

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
2. unterstellte und beratende Kommissionen,
3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,
5. Benützungsvorschriften für Stadtliegenschaften,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 21

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
10. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,
6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,
7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,

9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht das Parlament zuständig ist,
11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,
12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.

Finanzbefugnisse

Art. 22

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000 im Jahr,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften bis Fr. 5'000'000,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert bis Fr. 500'000.

Unterstellte Kommissionen

Art. 23

¹ Der Stadtrat kann folgende unterstellten Kommissionen einsetzen:

1. Planungskommission,
2. Sozialkommission,
3. Steuerkommission,
4. Umweltkommission,
5. Werkkommission,
6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales,
7. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Bildung und Schule.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

B. Schulpflege

Zusammensetzung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>
Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>
Anträge an das Parlament	<p>Art. 26</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber. <p>² Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,2. das Lehr- und Therapiepersonal,3. die Schulärztin oder den Schularzt,4. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt,5. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 28</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Stadtangestellte,4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Allgemeine Verwaltungsbe-
fugnisse

Art. 29

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das stadt eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, davon ausgenommen ist das Personal der Schulverwaltung,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.

Finanzbefugnisse

Art. 30

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 30'000 im Jahr.

Aufgabenübertragung an
Stadtangestellte

Art. 31

¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Mitberatungen an den
Sitzungen der Schulpflege

Art. 32

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Schulleitung

Art. 33

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 34

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 35

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.

Inkrafttreten

Art. 36

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wurde an der Urnenabstimmung vom Datum angenommen.

Namens der Stadt

Der Präsident des Parlaments

Die Ratsschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Datum genehmigt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
alle	Erstellung	V1	